

#### Länderkommission

# Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Köln, Nachfolgebesuch

Besuch vom 24. November 2016

Az.: 231-NW/4/16

### Inhalt

A Nac		rmationen zur besuchten Einrichtung, zum ersten Besuch und zum Ablauf d ebesuchs	
В	•	tive Beobachtungen	-
C		stellungen und Empfehlungen des ersten Besuchs und des Nachfolgebesuchs	•
I		eststellungen und Empfehlungen im Rahmen des ersten Besuchs	·
I			•
1		eststellungen und Empfehlungen im Rahmen des Nachfolgebesuchs	
	Ι	Umgesetzte Empfehlungen	-
	2	Nicht umgesetzte und neue Empfehlungen	
	a	Fixierungen	
	b	Videoüberwachung im besonders gesicherter Haftraum	5
	c	Durchsuchung mit Entkleidung beim Zugang	5
	d	Aufschluss	. 6
	e	Bauliche Mängel	. 6
	f	Ausstattung der Hafträume	. 6
	g	Umgang mit vertraulichen medizinischen Daten	. 6
	h	Übersetzung von vertraulichen Arztgesprächen durch Bedienstete	7
	i	Neuzugänge	7
	j	Außenkontakte - Telefongespräche	7
	k	Türspione	. 8
	3	Weitere Vorschläge	. 8
	a	Respektvoller Umgang	. 8
	b	Fehlende Arbeits- und Sportangebote für Frauen	. 8
	c	Essensausgabe	. 9
D	Wei	teres Vorgehen	. 9

## A Informationen zur besuchten Einrichtung, zum ersten Besuch und zum Ablauf des Nachfolgebesuchs

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter am 24. November 2016 die Justizvollzugsanstalt Köln. Es handelte sich dabei um einen Nachfolgebesuch. Die Länderkommission hatte die Einrichtung erstmals am 25. Januar 2012 besucht und in ihrem Bericht vom 7. März 2012 eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringung und Behandlung ausgesprochen. Der Nachfolgebesuch sollte der Feststellung dienen, inwieweit die vorgefundenen Missstände beseitigt wurden. Insbesondere wurde das Augenmerk auf die Abteilung für Frauen gelegt, da der Frauenvollzug Schwerpunktthema der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter im Jahr 2016 war.

Die Frauenabteilung der JVA Köln ist zuständig für den Vollzug von Freiheitsstrafen, Untersuchungshaft, Auslieferungshaft und Durchlieferungshaft an jugendlichen und erwachsenen Frauen in Nordrhein-Westfalen. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 318 Haftplätzen und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 283 gefangenen Frauen belegt. Die Frauenabteilung erstreckt sich über sechs verschiedene Hafthäuser (Haus 10, Haus 13-17).

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Justizvollzugsanstalt Köln am Vortag bei der Abteilung IV (Justizvollzug) im nordrhein-westfälischen Justizministerium an. Sie traf um ca. 10:30 Uhr in der Anstalt ein und wurde von der Anstaltsleiterin und von der Abteilungsleiterin des Frauenvollzugs in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Ablauf des Nachfolgebesuchs und erkundigte sich insbesondere nach den Entwicklungen und der Umsetzung der Empfehlungen seit dem letzten Besuch.

Anschließend besichtigte die Kommission die Hafthäuser 15, 17 und die Sicherheitszentrale. Sie nahm auch die besonders gesicherten Hafträume und die Fixiermöglichkeiten in Augenschein.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit einem Anstaltsarzt, einem Seelsorger, einem Vertreter des Personalrats sowie einer Vertreterin der Gefangenenmitverantwortung. Zudem sprach die Delegation mit mehreren inhaftierten jugendlichen und erwachsenen Frauen. Die Anstaltsleitung, die Abteilungsleiterin für Frauenvollzug sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

#### **B** Positive Beobachtungen

\_

Dem hohen Anteil an drogenabhängigen Gefangenen (nach Informationen der Anstaltsleitung ca. 60 %) kommt in der Justizvollzugsanstalt Köln besondere Aufmerksamkeit zu. Auch wird einer großen Anzahl an Häftlingen eine Substitutionsbehandlung ermöglicht. Als besonders positiv wurde sowohl von den Gefangenen als auch den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Köln bewertet, dass Drogenkontrollen mittels eines Marker-Systems<sup>1</sup> durchgeführt werden. Bei der Dro-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Hierbei trinkt die betroffene Person eine gesundheitlich ungefährliche Substanz, die im Urin sichtbar wird, sodass der Urin der Person eindeutig zugeordnet werden kann.

genkontrolle mittels Marker-Systems entfällt die Sichtkontrolle bei Abgabe des Urins, wodurch die Intimsphäre der Gefangenen geschont wird. Als positiv wurden ferner die großzügige Regelung der Langzeitbesuche sowie die Ausbildungsangebote z.B. die Friseurausbildung bewertet. Des Weiteren konnte positiv festgestellt werden, dass die Gefangenen genügend frisches Obst erhalten. Diese Tatsache wurde auch durch die inhaftierten Frauen lobend erwähnt.

#### C Feststellungen und Empfehlungen des ersten Besuchs und des Nachfolgebesuchs

#### I Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des ersten Besuchs

Im Rahmen des ersten Besuchs machte die Länderkommission unter anderen folgende Empfehlungen:

- Eine Doppelbelegung von Hafträumen, die weder über eine abgetrennte Toilette noch über eine ausreichende Größe verfügen, sollte nicht erfolgen.
- Maroder Zustand und bauliche Mängel in Haus 15 sollten behoben werden.
- Die Aufschlusszeiten sollten verlängert werden, insbesondere bei den weiblichen Gefangenen.
- Die Hafträume des Sicherheitsbereiches sollten nicht aufgrund von Überbelegung mit Gefangenen belegt werden, für die dieser hohe Sicherheitsstandard nicht notwendig ist.
- Türzwischengitter an den Hafträumen im Sicherheitsbereich sollten entfernt werden.
- Die Personalausstattung insbesondere des psychologischen Dienstes sollte verbessert werden.

#### II Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des Nachfolgebesuchs

#### 1 Umgesetzte Empfehlungen

Die bemängelte Doppelbelegung von Hafträumen mit unzureichender Größe finde laut Anstaltsleitung nicht mehr statt. Während des Rundgangs in der Einrichtung wurden nur doppelt oder mehrfach belegte Hafträume mit ausreichender Größe vorgefunden. Des Weiteren sind die Stellen des psychologischen Dienstes nun vollständig besetzt.

Die Länderkommission begrüßt die Umsetzung der Empfehlungen.

#### 2 Nicht umgesetzte und neue Empfehlungen

Die Delegation stellte fest, dass mehrere anlässlich des ersten Besuchs gemachte Empfehlungen nicht umgesetzt worden waren und empfiehlt dringend, die Umsetzung zeitnah nachzuholen. Hinzu kommen neue Empfehlungen, die nicht Gegenstand des ersten Berichts waren.

#### a Fixierungen

Im Rahmen des Besuchs der Frauenabteilung erfuhr die Besuchsdelegation, dass sich in der Männerabteilung der Justizvollzugsanstalt Köln ein fixierter Mann im besonders gesicherten Haftraum befand. Die Fixierungen wurden mit metallenen Handschellen vorgenommen. Grundsätzlich werden Fixierungen in deutschen Justizvollzugsanstalten ausschließlich mittels eines Gurtsystems

durchgeführt. Die Anwendung von metallenen Handschellen ist nicht akzeptabel, da gerade erregte Personen sich erheblich verletzen können.

Auf Nachfrage der Besuchskommission erklärte die Anstaltsleitung, dass sie bereits ein solches Gurtsystem bestellt habe, dies aber noch nicht geliefert worden sei. <u>Die Länderkommission empfiehlt von der Maßnahme der Fixierung bis zum Eintreffen des Gurtsystems keinen Gebrauch zu machen und Fixierungen künftig ausschließlich mittels eines Gurtsystems durchzuführen.</u>

#### b Videoüberwachung im besonders gesicherter Haftraum

Die Justizvollzugsanstalt Köln verfügt über besonders gesicherte Hafträume, die videoüberwacht werden können. Die Kamera gewährt dabei einen uneingeschränkten Einblick in den Toilettenbereich. Das Videobild läuft in der Sicherheitszentrale auf, in der regelmäßig sowohl männliche als auch weibliche Bedienstete die Monitore mit im Blick haben.

Der Intimbereich der Gefangenen ist grundsätzlich zu schützen. Dazu gehört insbesondere die unbeobachtete Benutzung der Toilette. Dies kann etwa durch die Verpixelung des Toilettenbereichs auf dem Monitor geschehen. Allein in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen sollten in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt.

Gute Beispiele für Kameraüberwachungen mit Verpixelung konnte die Nationale Stelle bereits in den Justizvollzugsanstalten Frankfurt III und Rohrbach sowie in der Jugendstrafanstalt Arnstadt sehen.

Des Weiteren ist dafür Sorge zu tragen, dass bei einer nicht verpixelten Videoüberwachung, die den Toilettenbereich umfasst, ausschließlich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung vornimmt.

#### c Durchsuchung mit Entkleidung beim Zugang

Nach Aussage von Bediensteten werden die Gefangenen im Rahmen der Durchsuchung bei der Aufnahme vollständig entkleidet.

Die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbundene Durchsuchung stellt nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar und darf nicht routinemäßig, unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen, durchgeführt werden.<sup>2</sup> Rechtsgrundlage für allgemeine Durchsuchungsanordnungen mit Entkleidung ist § 64 Abs. 2 StVollzG NRW, wonach "[...] die Entkleidung im Einzelfall jedoch unterbleibt, wenn hierdurch die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird." Um dieser Voraussetzung gerecht zu werden, müssen allgemeine Anordnungen über ein Entkleiden bei Durchsuchungen unter Verhältnismäßigkeitsaspekten Raum für Ausnahmeentscheidungen lassen.

Die Länderkommission empfiehlt, die derzeitige Praxis im Lichte dieser Ausführungen zu überprüfen. Es sollte sichergestellt werden, dass Anordnungen zur Durchsuchung mit Entkleidung im-

-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BVerfG, Beschl. v. 10.07.2013, 2 BvR 2815/11, Rn. 15 f. - juris, m.w.N. unter Verweis auf EGMR, van der Ven./. Niederlande, 50901/99, 04.02.2003, Rn. 62, u.a.

mer einen Ermessensspielraum im Einzelfall bezüglich der Notwendigkeit der Entkleidung eröffnen und die Bediensteten hierfür sensibilisiert werden.

Die Länderkommission befürwortet darüber hinaus eine die Intimsphäre schonende Praxis der Entkleidung in zwei Phasen. Hier wird die Menschenwürde der Betroffenen in der Weise geschont, dass sie nicht vollständig entkleidet vor den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt stehen.

#### d Aufschluss

In der Justizvollzugsanstalt Köln gibt es in der Frauenabteilung keinen Aufschluss, sondern lediglich die Gelegenheit für einen täglich stattfindenden Umschluss. Laut Aussage der Anstaltsleitung liegt dies hauptsächlich an der unzureichenden Personalbesetzung, da die Sicherheit auch während des Aufschlusses gewährleistet werden muss.

Unzureichende soziale Kontakte können sich negativ auf den Zustand der Gefangenen und die Atmosphäre der Einrichtung auswirken. Außerdem dient der Aufschluss der erwünschten Resozialisierung der Gefangenen.

Die Länderkommission empfiehlt daher dringend, die fehlenden Aufschlusszeiten zu überdenken und einen täglichen Aufschluss zu gewährleisten.

#### e Bauliche Mängel

Die Justizvollzugsanstalt Köln und insbesondere Haus 15 sind weiterhin stark sanierungsbedürftig. Die Duschräume weisen teils Schimmel auf und stellen hierdurch eine Gesundheitsgefährdung für die Gefangenen dar. Insbesondere die Beobachtungsräume in Haus 15 sind stark abgenutzt. Die hierdurch verstärkte bedrückende Atmosphäre in den Räumlichkeiten wirkt sich nicht positiv auf den Zustand der dort unter Beobachtung stehenden auffälligen Frauen aus.

Bestehende Mängel werden aus Sicht der Besuchsdelegation bisher nur notdürftig beseitigt. <u>Bereits bestehende Renovierungspläne sollten schnellstmöglich umgesetzt und nicht erneut verschoben werden.</u>

#### f Ausstattung der Hafträume

Die Betten der Hafträume sind mit sehr dünnen Schaumstoffmatten, Kopfkeilen und Wolldecken ausgestattet.

Gemäß § 43 Abs. I S. I StVollzG NRW ist unter anderem für "das körperliche […] Wohlergehen der Gefangenen […] zu sorgen", weshalb zumindest gewährleistet werden sollte, dass durch die beschriebenen Betten die Gesundheit der Gefangenen nicht gefährdet wird. Daher wird die Anschaffung angemessener Matratzen und Kopfkissen empfohlen.

#### g Umgang mit vertraulichen medizinischen Daten

Infektionskrankheiten wie HIV oder Hepatitis C werden durch den Hinweis "Blutkontakt vermeiden" in den Gefangenenakten vermerkt.

Bei medizinischen Informationen handelt es sich um vertrauliche persönliche Daten der Gefangenen, die auch als solche zu behandeln sind. Deswegen sollten solche Informationen ausschließlich

in der medizinischen Dokumentation festgehalten werden. Dies wird in einigen Bundesländern auch dementsprechend gehandhabt.

Ein solcher Vermerk wäre lediglich gerechtfertigt, wenn ein begründetes Informationsinteresse seitens der Bediensteten bestünde. Dies wäre anzunehmen, wenn sich die Bediensteten nicht auf eine andere Weise, zum Beispiel durch das Tragen von Handschuhen, vor Ansteckungen schützen könnten. Da die Bediensteten dazu angehalten sind, grundsätzlich den Kontakt mit Blut oder sonstigen Körperflüssigkeiten der Gefangenen zu vermeiden, um jegliches Infektionsrisiko zu umgehen, hält die Länderkommission den Vermerk in den Gefangenenakten für nicht notwendig. Dies bestätigt die Praxis in anderen Bundesländern.

#### h Übersetzung von vertraulichen Arztgesprächen durch Bedienstete

Nach Aussage des Anstaltsarztes werden bei ärztlichen Untersuchungen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens Vollzugsbeamtinnen und -beamte oder andere Gefangene bei Verständigungsproblemen als Sprachmittler hinzugezogen.

Die Übersetzung durch Vollzugsbeamtinnen und -beamte oder Gefangene ist aus Gründen der Vertraulichkeit nicht geeignet. Dies kann die Möglichkeit beschränken, mit dem Arzt Themen zu besprechen, die die Intimsphäre betreffen und der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen. Außerdem ist bei Übersetzungen durch bloße Helfer nicht sichergestellt, dass Fachbegriffe und Sachzusammenhänge richtig in die andere Sprache übertragen werden.<sup>3</sup>

Bei ärztlichen Gesprächen sollten keine Vollzugsbeamtinnen und -beamte zur Übersetzung hinzugezogen werden. Die Vertraulichkeit des ärztlichen Gespräches muss gewahrt bleiben.

Denkbar wäre hier der Rückgriff auf externe Sprachmittler. In Bayern und Hessen laufen derzeit Versuchsprojekte, in denen Dolmetscher per Video zugeschaltet werden.

#### i Neuzugänge

Nach Auskunft von Bediensteten werden pro Tag bis zu 50 Neuzugänge aufgenommen. Die formale Abarbeitung der Aufnahme einschließlich der ärztlichen Untersuchung und Verlegung in den Haftraum nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch. Dies führt dazu, dass häufig mehr Personen zugeführt werden als im gleichen Zeitraum Personen in die Hafträume verlegt werden. Es wurde berichtet, dass Personen oft erst nach drei Tagen oder sogar drei Wochen in den Haftraum verlegt werden. Diese Verfahrensweise ist kritisch, da eine Aufklärung der Gefangenen über ihre Rechte und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie interne Abläufe erst nach der Verlegung in das Hafthaus erfolgt.

Die Länderkommission empfiehlt, die einrichtungsinternen Abläufe dahingehend anzupassen, dass die Gefangenen unabhängig vom Zeitpunkt der Verlegung ins Hafthaus zeitnah über Rechte, Beschäftigungsmöglichkeiten und interne Abläufe aufgeklärt werden.

#### j Außenkontakte - Telefongespräche

Nach Aussage von Bediensteten steht den Gefangenen für Telefongespräche ein Telefon zur Verfügung, dass grundsätzlich alle 14 Tage genutzt werden kann. Lediglich in Ausnahmefällen, wenn

-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. hierzu Regel 11 der Bangkok Rules, UN-Dok. A/RES/65/229.

Kinder in verschiedenen Pflegefamilien untergebracht sind, ist es möglich, ein Mal pro Woche zu telefonieren.

Diese Regelung ist für den Frauenvollzug unzureichend, da der Kontakt zur Familie und vor allem zu den Kindern einen besonders hohen Stellenwert hat.<sup>4</sup> In anderen von der Länderkommission besuchten Einrichtungen verfügt bereits jeder Haftraum über eine eigene Telefonanlage, mit der es den Gefangenen möglich ist, jederzeitig telefonisch Kontakt zu freigeschalteten Nummern aufzunehmen. Die Anstaltsleitung erklärte, dass Möglichkeiten zur Haftraumtelefonie bereits geprüft würden.

Die Länderkommission empfiehlt, eine Möglichkeit für die gefangenen Frauen zu schaffen, einfacher und häufiger Telefongespräche führen zu können.

#### k Türspione

In den besichtigten Hafthäusern stellte die Besuchsdelegation fest, dass nicht alle Türspione außer Betrieb genommen wurden. Die Gefangenen haben lediglich die Möglichkeit den Türspion bzw. das Sichtfenster ihres Haftraumes von innen abzudecken.

Solange die Türspione vorhanden sind, sollte sichergestellt werden, dass sie Unbefugten keinen Einblick in die Hafträume gewähren. Die Bediensteten sollten die Türspione nur in begründeten Einzelfällen und nach vorheriger Ankündigung durch ein Anklopfen nutzen, insbesondere da der Toilettenbereich in manchen Zellen einsehbar ist.

#### 3 Weitere Vorschläge

#### a Respektvoller Umgang

Die Privat- und Intimsphäre der Gefangenen sollte ausreichend geachtet werden. Hierzu gehört auch, dass sich Bedienstete durch Anklopfen an die Haftraumtüren vor dem Eintreten bemerkbar machen und die Gefangenen grundsätzlich mit "Sie" angesprochen werden.

Zudem sind einige der Aushänge für die Gefangenen in einer auffallenden Befehlsform verfasst, die einem angemessenen respektvollen Umgangston nicht entspricht. <u>Die Länderkommission regt an, diese Aushänge sprachlich zu überarbeiten.</u>

#### b Fehlende Arbeits- und Sportangebote für Frauen

Die Besuchsdelegation stellte fest, dass für Frauen niedrigschwellige Arbeitsmöglichkeiten, die für den Männervollzug bereits bestehen, nicht angeboten werden. Die Gefangenen beklagten zudem, dass das sportliche Angebot für Frauen nicht ausreichend sei.

Die Länderkommission empfiehlt, die Erweiterung der Angebote zu prüfen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Regel 26 der United Nations Rules for the Treatment of Women Prisoners and Non-custodial Measures for Women Offenders (the Bangkok Rules), UN-Dok. A/RES/65/229, vom 16.03.2011.

#### c Essensausgabe

Einige der Gefangenen beklagten, dass das Mittagessen oft kalt in den Hafträumen ankommt. Ferner sei an warmen Sommertagen die Ausgabe des Abendessens zur Mittagszeit problematisch, wenn verderbliche Lebensmittel ungeschützt der Wärmeeinwirkung ausgesetzt sind.

Die Länderkommission bittet, diesen Beschwerden nachzugehen und gegebenenfalls für Abhilfe zu sorgen.

#### **D** Weiteres Vorgehen

Die Länderkommission bittet das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs sowie die Stellungnahme werden in den Jahresbericht 2016 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 28. März 2017